



Richtlinien über die Geltendmachung von Verwandtenunterstützung (Verwandtenunterstützungsrichtlinien, VUR)

Vom 12. März 2003 (Stand 1. Januar 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 7 Abs. 4 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 ¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Zweck dieser Richtlinien ist die einheitliche Geltendmachung von Ansprüchen aus Verwandtenunterstützungspflicht durch die Gemeinden, welche Sozialhilfe gewähren.

² Diese Richtlinien sollen der Gemeinde als Hilfestellung für die Berechnung des geltend zu machenden Verwandtenunterstützungsbeitrags dienen. Die Beurteilung durch die zuständigen gerichtlichen Instanzen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

³ Soweit diese Richtlinien keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gilt Kapitel F.4 der von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien ²⁾) vom 18. September 1997 mit den bis zum 1. Juli 2004 ergangenen Änderungen. ³⁾

§ 2 Leistungsumfang; Grundsatz

¹ Der geltend zu machende Verwandtenunterstützungsbeitrag besteht höchstens im Umfang der gewährten materiellen Hilfe.

¹⁾ SAR [851.200](#)

²⁾ SAR [851.211](#) (Anhang)

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 310).

851.251

§ 3 Einkünfte

¹ Als Verwandtenunterstützungsbeitrag aus den Einkünften soll höchstens die Hälfte der Differenz zwischen den anrechenbaren Einkünften gemäss Absatz 2 und dem anrechenbaren Bedarf gemäss Absatz 3 geltend gemacht werden.

² Die Bestimmung der anrechenbaren Einkünfte richtet sich nach § 11 Abs. 1 der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) vom 28. August 2002 ¹⁾.

³ Der anrechenbare Bedarf setzt sich wie folgt zusammen:

- a) ²⁾ doppelter Grundbedarf I (inklusive Zuschlag) und II gemäss § 10 Abs. 2, 2bis und 3 SPV;
- b) Wohnkosten (inklusive Wohnnebenkosten);
- c) Versicherungskosten;
- d) Krankheitskosten;
- e) Erwerbsunkosten;
- f) familienrechtliche Unterhaltsbeiträge;
- g) Steuern;
- h) Schuldzinsen und Schuldentilgungen;
- i) Liegenschaftsunterhalt;
- k) Motorfahrzeugkosten.

⁴ Die Berücksichtigung situationsbedingter Aufwendungen richtet sich nach dem Einzelfall.

§ 4 Vermögen

¹ Als Verwandtenunterstützungsbeitrag aus dem Vermögen gemäss Absatz 2 soll höchstens der jährliche Vermögensverzehr gemäss Absatz 3 geltend gemacht werden.

² Massgebliche Grundlage für die Berechnung des Vermögensverzehrs ist das steuerbare Vermögen.

³ Der jährliche Vermögensverzehr beträgt:

Alter der verwandtenunterstützungspflichtigen Person	Vermögensverzehr
vom 18. bis zum vollendeten 30. Altersjahr	1/60 des Vermögens
vom 31. bis zum vollendeten 40. Altersjahr	1/50 des Vermögens
vom 41. bis zum vollendeten 50.	1/40 des Vermögens

¹⁾ SAR [851.211](#)

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 310).

Alter der verwandtenunterstützungspflichtigen Person	Vermögensverzehr
Altersjahr	
vom 51. bis zum vollendeten 60. Altersjahr	1/30 des Vermögens
ab dem 61. Altersjahr	1/20 des Vermögens

§ 5 Publikation und Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinien sind in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie treten 10 Tage nach der Publikation in Kraft.

Aarau, 12. März 2003

Regierungsrat Aargau

Landammann
HASLER

Staatschreiber
PFIRTER

Veröffentlichung: 19. Mai 2003